

Landwirte betrifft vor allem Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

## Insektenschutzpaket tritt in Kraft

Das „Insektenschutzpaket“ der Bundesregierung tritt nach Verkündung, am 8. September 2021, in Kraft. Konkret betreffen die Änderungen das Bundesnaturschutzgesetz und die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Diese Änderungen dienen der Umsetzung des am 4. September 2019 vom Bundeskabinett beschlossenen Aktionsprogramms Insektenschutz.

Die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz betreffen insbesondere:

- die Erweiterung der Liste der gesetzlich geschützten Biotope um artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern,
- das Verbot der Ausbringung bestimmter Biozidprodukte außerhalb geschlossener Räume in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen,
- den Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen durch Lichtemissionen.

Änderungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden über die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung geregelt. Hier gelten unter anderem neue Einschränkungen beim Glyphosateinsatz, bei Pflanzenschutzmittelanwendungen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten sowie an Gewässern.

### ● Einschränkungen und Verbote bei der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel (§ 3b):

○ Eine Anwendung ist generell nur zulässig, wenn andere vorbeugende Maßnahmen, wie Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaattermins oder mechanische Maßnahmen, nicht durchgeführt werden können. Beschränkung auf das notwendige Maß

○ Eine Anwendung zur Vorsaatbehandlung (Altverunkrautung, Zwischenfrüchte, falsches Saatbett), ausgenommen im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens<sup>(1)</sup>, oder nach der Ernte zur Stoppelbehandlung<sup>(2)</sup> ist nur zulässig:

1. zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke auf den betroffenen Teilflächen, oder

2. zur Unkrautbekämpfung, einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen, auf Ackerflächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse fallen.

**Erklärung zu (1):** Die Anwendung von Glyphosat als Vorsaatanwendung im Rahmen des falschen Saatbetts zur Bekämpfung von aufgelaufenem Ackerfuchschwanz auf gepflügten Flächen ist in gewohnter Form so nicht mehr möglich. Nach Pflugeinsatz darf Glyphosat nur noch zur Bekämpfung perennierender (ausdauernder) Unkrautarten auf betroffenen Teilflächen eingesetzt werden (siehe Aufzählung). Somit ist auch keine Behandlung von Zwischenfrüchten oder Altverunkrautung (mit Ausnahme mehrjähriger Unkrautarten auf Teilflächen) mehr möglich. Auf Mulch- und Direktsaatflächen darf Glyphosat im Rahmen des falschen Saatbetts sowie zur Behandlung von Zwischenfrüchten oder Altverunkrautung weiterhin ganzflächig eingesetzt werden.

**Erklärung zu (2):** Eine Stoppelbehandlung mit Glyphosat ist bei Pflug, Mulchsaat- und Direktsaat nur noch auf betroffenen Teilflächen und nur beim Auftreten perennierender Unkrautarten zulässig. Das bedeutet einerseits keine ganzflächige Behandlung, andererseits nur eine Behandlung, wenn zum Beispiel Quecke, Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer und Landwasserknöterich auftreten. Eine ganzflächige Stoppelbehandlung mit Glyphosat ist auf Flächen möglich, die in eine Erosionsklasse fallen, unabhängig von den auftretenden Unkrautarten.

○ Eine flächige Anwendung auf Grünland ist nur noch eingeschränkt möglich<sup>(3)</sup>.

**Erklärung zu (3):** Die flächige Behandlung ist nur zur Erneuerung des Grünlands zulässig, wenn aufgrund von starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung nicht möglich wäre. Der Einsatz auf Teilflächen ist möglich, wenn Unkräuter bekämpft werden sollen, die für Weidetiere schädlich sind (zum Beispiel Jakobskreuzkraut). Des Weiteren ist die Anwendung zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Flächen, die einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind, möglich.

○ Eine Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation) sowie die Anwendung

in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten ist nicht mehr zulässig,

○ Die Anwendung im Haus- und Kleingarten und auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ist verboten (gilt aus Gründen des Bestandsschutzes nicht, sofern für einzelne Mittel noch bestandskräftige Zulassungen bestehen) (§ 9).

○ Zum 1. Januar 2024 soll die Anwendung von Glyphosat – unter dem Vorbehalt, dass es keine erneute Wirkstofflistung durch die EU gibt – ganz verboten werden.

### ● Anwendungsverbot in Gebieten mit Bedeutung für Naturschutz (§ 4)

○ In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen dürfen Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden, die

- aus einem in Anlage 2 (eingeschränktes Anwendungsverbot) oder 3 (Anwendungsbeschränkungen) der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten,
- dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten<sup>(4)</sup> oder
- dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenteile vor Insekten zu schützen oder Insekten zu bekämpfen und die als bienengefährlich (B1 bis B3) oder als bestäubergefährlich (NN410) gekennzeichnet sind<sup>(5)</sup>.

**Erklärung zu (4):** Damit sind in diesen Gebieten alle Herbizide verboten.

**und (5):** Damit dürfen in diesen Gebieten generell keine Insektizide mehr eingesetzt werden, da alle B4-Insektizide gleichzeitig die Auflage NN410 besitzen.

○ Die Verbote gelten auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete). Ausgenommen hiervon sind Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen sowie von Saat- und Pflanzgut sowie zunächst Ackerflächen. Auf diesen soll bis zum 30. Juni 2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung der genannten Pflanzenschutzmittel erreicht werden.



Die Politik hat den Fokus auf den Insektenschutz gelegt.

Foto: Manja Landschreiber

**Anmerkung:** Einen genauen Überblick über betroffene Flächen (Naturschutzgebiete et cetera) gibt der Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein (umweltdaten.landsh/atlas).

### ● Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern (§ 4a)

○ Pflanzenschutzmittel dürfen in einem Abstand von 10 m an Gewässern nicht angewandt werden. Der einzuhaltende Mindestabstand beträgt 5 m, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist<sup>(6)</sup>. Diese Regelung gilt wie die seit 2013 geltende 1-m-Verbotsregelung für Pflanzenschutzmittel und Düngemittel (§ 26 Absatz 2 Landeswassergesetz) nur an den sogenannten offenen Verbandsgewässern, also denen, die durch die Wasser- und Bodenverbände unterhalten werden. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden.

**Erklärung zu (6):** Da die aktuelle Bewirtschaftungsperiode auf den Betrieben bereits geplant ist, soll es aus Sicht des Melund in Schleswig-Holstein bis zum 31. Juli 2022 bei den bisher bekannten Abstandsregelungen an Gewässern bleiben (Pflanzenschutzmittelverbot von 1 m ab Böschungsoberkante an Gewässerrandstreifen gemäß § 26 Absatz 2 des Landeswassergesetzes). Die mittelspezifischen Anwendungsbestimmungen zu Gewässerabständen sind weiterhin zu beachten. Für die zukünftige Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Gewässerschutzregelungen aus § 4a der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Schleswig-Holstein soll eine Landesverordnung mit gleichlautenden Regelungen erlassen werden. Die neue Landesverordnung soll mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2022 vor der nächsten Bewirtschaftungsperiode in Kraft treten und auch Ausnahmeregelungen für gewässerreiche Niederungsgebiete enthalten.

Manja Landschreiber  
Landwirtschaftskammer  
Tel.: 04 51-31 70 20-25  
mlandschreiber@lksh.de